

## SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**  
öffentlich am 04.11.2013

Drucksache Nr. **2013/242**  
Federführung Ordnungs- und Sozialamt  
Sachbearbeiter Bernhard Draxler  
Stand 16.10.2013  
Aktenzeichen 102.30  
Mitwirkung

### **Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl nach Zensus 2011, - Widerspruch**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

#### **Sachdarstellung**

Der Zensus 2011 ist erstmals ein registergestütztes Verfahren. Dabei werden, im Unterschied zur Volkszählung 1987, nicht mehr alle Bürgerinnen und Bürger befragt, sondern soweit wie möglich vorhandene Daten für statistische Zwecke genutzt. Hierzu wurden Daten aus dem Melderegistern abgefragt. Zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse und zur Gewinnung von Daten, für die es keine Register gibt, werden knapp 10 % aller Personen persönlich befragt. Die Ergebnisse dienen zunächst dazu, Über- oder Untererfassungen in den Angaben aus den Melderegistern in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern statistisch zu korrigieren. Außerdem findet eine postalische Erhebung bei allen Eigentümern von Gebäuden und Wohnungen statt. Die Daten aus den Registern und den Befragungen werden abschließend mit einem statistischen Verfahren, der sogenannten Haushaltegenerierung, zusammengeführt. Am Ende der Zusammenführung liegen dann Zensusdaten zu Personen, Haushalten, Wohnungen und Gebäuden vor.

Mit Bescheid vom 21.06.2013 stellt das Statistische Landesamt die amtliche Einwohnerzahl der Stadt Wangen im Allgäu von

**26.169 Personen**

fest.

Die Einwohnerzahl die zum Stichtag aus dem Melderegister übermittelt wurde lautet dagegen

**27.047 Personen.**

Nach der bisher amtlichen Statistik die im FAG zugrunde gelegt wird, hat Wangen zum Stichtag 27.422 Einwohner (Stand 31.03.2013).

Das Statistische Landesamt stellt also 878 Personen, das entspricht 3,4 %, weniger fest als melderechtlich erfasst waren. Gegen diese Feststellung wurde form- und fristgerecht Widerspruch erhoben.

Wie bereits öffentlich diskutiert, wurden bundesweit vergleichbare Abweichungen festgestellt und die Transparenz des Verfahrens bemängelt. Vor diesem Hintergrund wurden zentrale Veranstaltungen der Verwaltungsschule und des Statistischen Landesamtes durchgeführt. Mit den dort gewonnenen Erkenntnissen wurde das Zensusergebnis überprüft.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Anhand des zur Verfügung gestellten Materials ist den Kommunen eine abschließende Prüfung nicht möglich. Die Zurückbehaltung weiterer Informationen wird mit datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich dem sog. „Rückspielungsverbot“ (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung 1987), begründet.

Einzelne, quantifizierbare Qualitätskriterien, z.B. der gesetzlich angestrebte Standardfehler, sind in Wangen im Allgäu eingehalten worden, andere hingegen nicht und sind in die Widerspruchsbegründung eingeflossen.

Die o.g. nach wie vor nicht erklärte Abweichung wurde weiter differenziert und dann statistisch nachgerechnet. Das Ergebnis gibt Anlass, die Zensusfeststellung anzufechten.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

## **Anlagen**